

# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2017 der Lonza Group AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der Lonza Group AG freut sich, Sie wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen:

Dienstag, 25. April 2017, um 10.00 Uhr MESZ (Türöffnung um 9.00 Uhr MESZ) im Kongresszentrum Messe Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel, Schweiz

## Traktanden

### 1. Jahresbericht, konsolidierte Konzernrechnung und Jahresrechnung der Lonza Group AG

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Genehmigung des Jahresberichts, der konsolidierten Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Lonza Group AG für das Geschäftsjahr 2016.

### 2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Genehmigung des Vergütungsberichts 2016 (Konsultativabstimmung).

#### Erläuterung:

Der Vergütungsbericht 2016 ist Teil des Lonza Geschäftsberichts 2016 ([annualreport.lonza.com/2016/remuneration](http://annualreport.lonza.com/2016/remuneration)). Er enthält Informationen über das Vergütungssystem und die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016. In Übereinstimmung mit dem "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" hat der Verwaltungsrat entschieden, zusätzlich zu den verbindlichen Abstimmungen über die Genehmigung der Vergütung gemäss den Traktanden 8 und 9 den Aktionären den Vergütungsbericht zur separaten Konsultativabstimmung vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass der Vergütungsbericht nur auf Englisch erhältlich ist.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Entlastung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

### 4. Verwendung des Bilanzgewinns / der Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag des Verwaltungsrats:

Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag <sup>1</sup>	CHF	1 639 126 780
Jahresgewinn	CHF	44 768 760
<b>Gewinn zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>CHF</b>	<b>1 683 895 540</b>
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>1 683 895 540</b>

Reserve aus Kapitaleinlagen		
Gesetzliche Reserven qualifiziert als Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	243 393 025
<b>Reserven aus Kapitaleinlagen</b>	<b>CHF</b>	<b>243 393 025</b>
Ausschüttung einer Dividende (aus Reserven aus Kapitaleinlagen) von CHF 2.75 (2015: CHF 2.50) je Aktie auf das dividendenberechtigte Aktienkapital von CHF 57 901 832* (2015: CHF 52 500 915)	CHF	(159 230 038)
<b>Vortrag verfügbare Reserven aus Kapitaleinlagen</b>	<b>CHF</b>	<b>84 162 987</b>

#### Erläuterung:

Im Falle der Annahme des Antrags auf Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlagen wird die Dividende von CHF 2.75 / Aktie (als Rückzahlung aus Reserven aus Kapitaleinlagen) unter Anwendung von Artikel 5 Absatz 1<sup>bis</sup> Verrechnungssteuergesetz ohne Abzug der Schweizer Verrechnungssteuer ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 26. April 2017. Ab dem 27. April 2017 (ex-Datum) werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Die Dividende wird ab dem 3. Mai 2017 ausbezahlt.

<sup>1</sup> Einschliesslich des Gewinns aus dem Verkauf eigener Aktien in Höhe von CHF 27 283 897.

\* Je nach Anzahl der am Stichtag vom 28. April 2017 dividendenberechtigten Aktien. Auf die durch die Gesellschaft gehaltenen Aktien wird keine Dividende ausbezahlt.

## 5. Wiederwahlen und Wahlen in den Verwaltungsrat und in den Nominations- und Vergütungsausschuss

Alle Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme von Thomas Ebeling stellen sich zur Wiederwahl.

### 5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl der folgenden Personen in den Verwaltungsrat, jeweils für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2018:

- a) Patrick Aebischer,
- b) Werner Bauer,
- c) Jean-Daniel Gerber,
- d) Christoph Mäder,
- e) Barbara Richmond,
- f) Margot Scheltema,
- g) Rolf Soiron,
- h) Jürgen Steinemann und
- i) Antonio Trius.

#### Erläuterung:

Die Wiederwahlen erfolgen einzeln. Lebensläufe der Kandidaten sind auf [www.lonza.com/board](http://www.lonza.com/board) oder im Corporate Governance Bericht ([annualreport.lonza.com/2016/governance](http://annualreport.lonza.com/2016/governance)) verfügbar.

Gemäss Artikel 2.4 des Organisationsreglements<sup>2</sup> von Lonza dürfen Verwaltungsräte grundsätzlich nicht länger als neun volle Amtszeiten dienen. Der Verwaltungsrat darf diese Periode verlängern, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Kontext beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Rolf Soiron und Patrick Aebischer für eine weitere einjährige Amtsdauer (siehe 5.3).

### 5.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Neuwahl von Albert M. Baehny in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2018.

#### Erläuterung:

Albert M. Baehny hat seit 2011 als Präsident des Verwaltungsrats von Geberit beeindruckende Erfolge erzielt. Von 2005 bis 2014 war er zudem als CEO des Unternehmens tätig. Bevor er zu Geberit wechselte, gewann er technologische und industrielle Erfahrungen, die für ihn in seiner neuen Rolle bei Lonza von grossem Wert sein werden. Er hatte zum Beispiel Positionen in der Pharma- und Chemieindustrie, unter anderem bei Serono-Hypolab, Dow Chemicals Europe, Ciba-Geigy, Ciba Specialty Chemicals, Vantico und Wacker Chemie inne. Er erwarb einen Abschluss in Biologie an der Universität Freiburg, Schweiz, mit einer Spezialisierung in Biochemie und Genetik.

Herr Baehny hat derzeit drei weitere Mandate inne, eines als Präsident und eines als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in börsenkotierten Unternehmen sowie eine geschäftsführende Position in einem nicht börsenkotierten Familienunternehmen.

<sup>2</sup> [www.lonza.com/orgreg](http://www.lonza.com/orgreg).

### 5.3 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl von Rolf Soiron als Präsident des Verwaltungsrats für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2018.

#### Erläuterung:

Gemäss Artikel 16 der Statuten von Lonza wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rolf Soiron für eine einjährige Amtsdauer, um Kontinuität in der Führung der Gesellschaft zu gewährleisten. Vorbehaltlich der Wahl von Herrn Albert M. Baehny durch die ordentliche Generalversammlung beabsichtigt der Verwaltungsrat, Herrn Baehny für eine einjährige Amtsdauer zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrats zu wählen, mit der Perspektive, Herrn Soiron an der ordentlichen Generalversammlung 2018 als Präsidenten abzulösen.

### 5.4 Wiederwahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl der folgenden Personen in den Nominations- und Vergütungsausschuss, jeweils für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2018:

- a) Jean-Daniel Gerber,
- b) Christoph Mäder und
- c) Jürgen Steinemann.

#### Erläuterung:

Die Wiederwahlen erfolgen einzeln. Gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Statuten von Lonza wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jeweils für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Jean-Daniel Gerber, Christoph Mäder und Jürgen Steinemann waren bisher bereits Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses. Falls Jean-Daniel Gerber wiedergewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn wieder zum Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

## 6. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2017.

## 7. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl von Daniel Plüss als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2018.

#### Erläuterung:

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Bst. b) der Statuten von Lonza wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Daniel Plüss, geboren 1968, ist Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei Thomann-Fischer in Basel. Er hält einen Abschluss der Universität Zürich sowie einen LL.M. von der Universität Bern.

## 8. Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2017 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2018 in der Höhe von maximal CHF 3 005 000 zu genehmigen.

### **Erläuterung:**

#### *Warum diese Genehmigung?*

Es handelt sich um eine prospektive, bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Bst. a) der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer zu genehmigen. Der beantragte Betrag ermöglicht eine Vergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer, die von der ordentlichen Generalversammlung 2017 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2018 dauert, von maximal CHF 3 005 000.

#### *Wie wird der beantragte maximale Betrag berechnet?*

Dieser maximale Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Fixe Bruttovergütung von CHF 2 790 000, basierend auf den Verwaltungsrats honoraren (CHF 200 000 pro Verwaltungsrat), dem Honorar des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats (CHF 300 000), dem Honorar des Verwaltungsratspräsidenten (CHF 450 000), den Honoraren der Ausschussmitglieder (CHF 40 000 pro Mitglied) und den Honoraren der Ausschussvorsitzenden (CHF 80 000 pro Vorsitzender) für zehn Verwaltungsratsmitglieder, deren Wiederwahl oder Wahl in den Traktanden 5.1 und 5.2 beantragt wird. In den Honoraren des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats sind auch etwaige Honorare für Ausschussmitgliedschaften enthalten. Die Verwaltungsratsvergütung wird in vier gleichen Raten bezahlt, 50% in bar und 50% in Aktien. Die Anzahl Aktien bestimmt sich aufgrund des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der letzten fünf Börsentage jedes Quartals, erstmals Ende Juni 2017. Diese Aktien sind für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt; sie sind dividendenberechtigt. Für weitere Einzelheiten zur Vergütung des Verwaltungsrats wird auf den Lonza Vergütungsbericht 2016 verwiesen ([annualreport.lonza.com/2016/remuneration](http://annualreport.lonza.com/2016/remuneration)).
- Gesetzliche Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge von zirka CHF 115 000.
- Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet ferner eine Reserve von CHF 100 000 für unvorhergesehene Ereignisse. Der Verwaltungsrat wird von diesem Reservebetrag nur unter aussergewöhnlichen Umständen Gebrauch machen (z.B. bei allfälligen Veränderungen von Sozialversicherungsbeiträgen).

Die obenstehende fixe Vergütung soll alle Tätigkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrats entschädigen.

#### *Stellt der beantragte maximale Betrag eine Erhöhung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?*

Verglichen mit dem von der Generalversammlung 2016 genehmigten Budget für die vorherige Referenzperiode (ordentliche Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017), stellt der beantragte Maximalbetrag eine potentielle Zunahme um 1.7% dar. Der Hauptgrund ist das vorgeschlagene Honorar für den Vizepräsidenten, mit dem der erhöhten Verantwortung des Vizepräsidenten und der Vorbereitung auf die Übernahme der Präsidentschaft an der Generalversammlung 2018 (siehe 5.3.) Rechnung getragen wird. Für alle anderen Verwaltungsratsmitglieder ist die vorgeschlagene Vergütung unverändert geblieben.

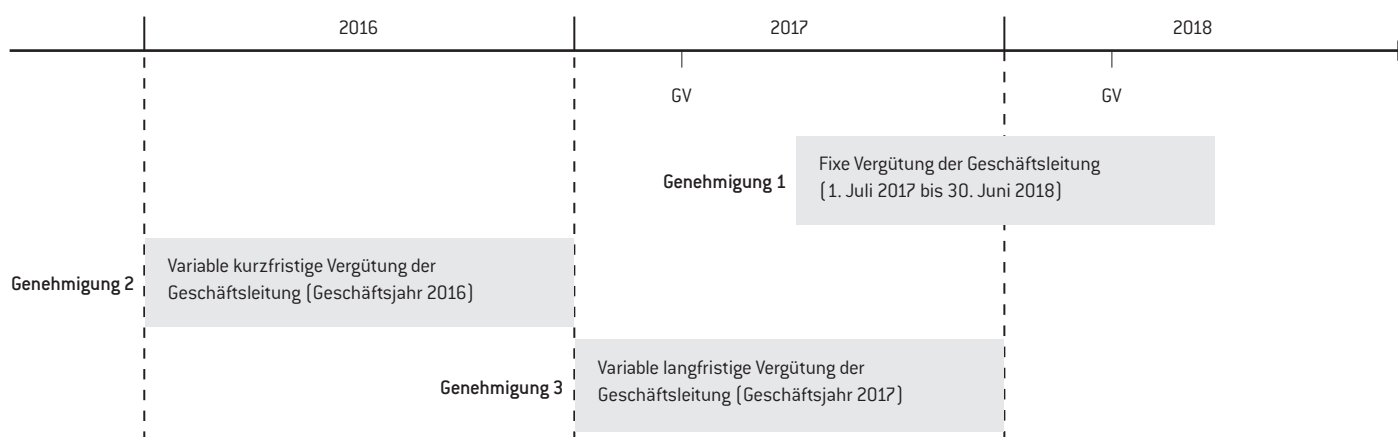
#### *Wird die effektiv ausbezahlte Vergütung offengelegt?*

Die dem Verwaltungsrat für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2017 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2018 effektiv ausbezahlte Vergütung wird in den Vergütungsberichten 2017 und 2018 offengelegt.

## 9. Vergütung der Geschäftsleitung

Die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder erfolgt mittels drei separaten Abstimmungen:

1. Die erste Genehmigung umfasst die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder für die Periode vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 (prospektive Budget-Genehmigung).
2. Die zweite Genehmigung umfasst die variable kurzfristige Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder gemäss Short-Term Incentive Plan (STIP) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 (retrospektive Genehmigung).
3. Die dritte Genehmigung umfasst die variable langfristige Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder gemäss Long-Term Incentive Plan (LTIP) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 (prospektive Genehmigung).



## 9.1 Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2017 bis und mit 30. Juni 2018 in der Höhe von maximal CHF 4 972 800 zu genehmigen.

### **Erläuterung:**

#### *Warum diese Genehmigung?*

Es handelt sich um eine prospektive, bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Bst. b) der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die kommende Vergütungsperiode zu genehmigen. Der beantragte Betrag ermöglicht eine fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2017 bis und mit 30. Juni 2018 von maximal CHF 4 972 800.

#### *Wie wird der beantragte maximale Betrag berechnet?*

Dieser maximale Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Brutto-Grundgehalt der fünf derzeitigen Geschäftsleitungsmitglieder von CHF 3 437 900 per 1. Juli 2017;
- Alle Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge von CHF 874 100;
- Weitere Nebenleistungen (wie Beiträge an Dienstwagen, Schulgebühren, etc.) von CHF 310 800;
- Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet ferner eine Reserve von CHF 350 000 für unvorhergesehene Ereignisse. Der Verwaltungsrat wird von diesem Reservebetrag nur unter aussergewöhnlichen Umständen Gebrauch machen (z.B. bei allfälligen Veränderungen der Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge, Risikoanpassungen, im Falle einer Neuverteilung der Aufgaben unter den Geschäftsleitungsmitgliedern, etc.).

#### *Stellt der beantragte maximale Betrag eine Erhöhung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?*

Verglichen mit dem von der Generalversammlung 2016 genehmigten Budget (CHF 4 019 000) für die vorherige Referenzperiode (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017), stellt der beantragte maximale Gesamtbetrag eine potentielle Erhöhung um 23.7% dar. Die Hauptgründe für diese Zunahme sind die Ernennung eines zusätzlichen Geschäftsleitungsmitglieds Fridtjof Helemann als Chief Human Resources Officer per 1. Februar 2017<sup>3</sup> und der Antrag auf Erhöhung der Reserven von CHF 250 000 auf CHF 350 000 infolge der Erhöhung der Zahl der Geschäftsleitungsmitglieder.

Wenn man die Erhöhung der Zahl der Geschäftsleitungsmitglieder von vier auf fünf berücksichtigt, stellt das durchschnittliche Grundgehaltsbudget pro Geschäftsleitungsmitglied eine potentielle Zunahme um 1.0% im Vergleich mit dem von der ordentlichen Generalversammlung 2016 genehmigten durchschnittlichen Grundgehaltsbudget dar. Diese Zunahme pro Geschäftsführungsmitglied entspricht dem Gehaltserhöhungsbudget von Lonza für Schweizer Arbeitnehmer.

#### *Wird die effektiv ausbezahlte Vergütung offengelegt?*

Die der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2017 bis und mit 30. Juni 2018 effektiv ausbezahlte fixe Vergütung wird im Vergütungsbericht 2017 und im Vergütungsbericht 2018 offengelegt.

<sup>3</sup> Fridtjof Helemann wurde per 1. Februar 2017 als Chief Human Resources Officer in die Geschäftsleitung berufen und ist dort zuständig für die Bereiche Human Resources, Kommunikation, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS). Des Weiteren hat er die Funktion des Integrations Director inne.

## 9.2 Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Short-Term Incentive Plan (STIP) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 in der Höhe von CHF 4 303 800 zu genehmigen.

### Erläuterung:

#### *Warum diese Genehmigung?*

Es handelt sich um eine retrospektive, bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Bst. c) der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, die maximale variable kurzfristige Vergütung der Geschäftsleitung zu genehmigen. Mit dieser retrospektiven Genehmigung der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 legt Lonza gegenüber den Aktionären optimal Rechenschaft ab; diese Abstimmung setzt den Gedanken des “say on pay” vollständig um. Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der an die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 unter dem STIP auszurichtenden variablen kurzfristigen Vergütung von CHF 4 303 800.

#### *Wie wird der beantragte Betrag berechnet?*

Dieser Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- STIP von CHF 4 013 700.
- Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge von CHF 290 100<sup>4</sup>.

Für weitere Einzelheiten zur beantragten STIP-Auszahlung (einschliesslich des Zielprozentsatzes in % des Grundgehalts, der Leistungsziele, deren Erreichung und der Verknüpfung von Vergütung und Leistung) wird auf Abschnitt 4.6 des Lonza Vergütungsberichts 2016 verwiesen.

#### *Stellt der beantragte Betrag eine Erhöhung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?*

Verglichen mit dem STIP für das Geschäftsjahr 2015<sup>5</sup> ist der beantragte Betrag für den STIP im Geschäftsjahr 2016 um 30.1% höher. Diese Zunahme ergibt sich im Wesentlichen aus einer deutlich besseren Erreichung der Leistungsziele in 2016 (117.34% in 2015 im Vergleich zu 174.08% in 2016). Es erfolgte 2016 keine Erhöhung des STIP-Zielwerts für die Geschäftsleitungsmitglieder gegenüber 2015.

#### *Wird die effektiv ausbezahlte Vergütung offengelegt?*

Der beantragte Betrag entspricht der effektiven Auszahlung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung 2017), wie diese im Lonza Vergütungsbericht 2016 offengelegt ist.

<sup>4</sup> Dieser Betrag ist inbegriffen in den Vorsorgeleistungen (“post-employment benefits/other benefits”) in der Tabelle in Abschnitt 4.3 des Lonza Vergütungsberichts 2016.

<sup>5</sup> Der STIP 2015 belief sich auf CHF 3 308 000. Es wird auf die Tabelle in Abschnitt 4.3 des Lonza Vergütungsberichts 2016, unter “Short-term incentive (cash)” und “Value of the STIP paid out in shares” verwiesen.



### 9.3 Maximaler Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Long-Term Incentive Plan (LTIP) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 in der Höhe von maximal CHF 6 804 200 zu genehmigen.

#### Erläuterung:

##### *Warum diese Genehmigung?*

Es handelt sich um eine bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Bst. d) der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung unter dem LTIP für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen. Der LTIP 2017 ist ein aktienbasierter Plan, durch welchen den Geschäftsleitungsmitgliedern in 2017 Anrechte auf Aktien zugeteilt werden. Diese Anrechte auf Aktien werden erst nach drei Jahren vesten, wenn die festgelegten Leistungsziele ganz oder teilweise per Ende 2019 erreicht werden. Wenn die Leistungsziele nicht erreicht werden, werden unter dem LTIP keine Anrechte auf Aktien vesten. Der beantragte Betrag ermöglicht eine variable langfristige Vergütung der Geschäftsleitung unter dem LTIP für das Geschäftsjahr 2017 von maximal CHF 6 804 200.

##### *Wie wird der beantragte maximale Betrag berechnet?*

Dieser maximale Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Maximaler Wert unter dem LTIP 2017 von CHF 6 472 500 unter der Annahme einer maximalen Zielerreichung von 200% (entsprechend 200% sämtlicher Grundgehälter der Geschäftsleitungsmitglieder per Januar 2017). Der Wert des LTIP 2017 bei Zielerreichung ("at target"; 100%) würde sich auf CHF 3 236 250 belaufen. Die Anzahl zuzuteilender LTIP Anrechte auf Aktien bestimmt sich aufgrund des Aktienpreises des letzten Handelstags im Januar 2017 (CHF 180.90). Der Zielwert des LTIP in % des Grundgehalts jedes Geschäftsleitungsmitglieds beträgt 100%, d.h. insgesamt 17 889 zuzuteilende Anrechte auf Aktien (unter Annahme der Erreichung der Ziele). Bei Vesting drei Jahre nach Zuteilung werden die Geschäftsleitungsmitglieder – je nach Erreichung der vorgängig festgelegten Leistungsziele (Kern-EPS (CORE EPS) und Kern-RONOA (CORE RONO) während der Leistungsperiode, jeweils zu 50% gewichtet) – zwischen 0 und 200% der ihnen zugeteilten Anrechte auf Aktien erhalten. Zwecks voller Transparenz hat sich Lonza entschieden, dem gemäss diesem Traktandum 9.3 beantragten Betrag ein maximales Vesting von 200% (d.h. insgesamt 35 778 zuzuteilende Anrechte auf Aktien) zu Marktpreisen zugrunde zu legen, d.h. eine maximale Vergütung von CHF 6 472 500.
- Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge von voraussichtlich maximal CHF 331 700, berechnet am Zuteilungsdatum unter Annahme eines maximalen Vesting von 200%.

##### *Wieso Kern-EPS und Kern-RONOA?*

Basierend auf dem Feedback unserer Investoren wurden Kern<sup>6</sup>-Earnings Per Share (EPS) und Kern-Return on Net Operating Assets (RONOA) bereits 2015 als Ziele für den LTIP festgelegt, da diese die am besten geeigneten Indikatoren für die Messung des strategischen Erfolgs von Lonza darstellen. Der Wert der Auszahlung hängt unmittelbar von diesen Finanzkennzahlen ab. Diese zwei Kennzahlen fokussieren auf den finanziellen Erfolg von Lonza, welcher die Bewertung von Lonza durch die Investoren beeinflusst. Der Wert des LTIP hängt ausschliesslich vom Erreichen dieser Leistungsziele ab, welche sich entsprechend auf den Aktienpreis auswirken, wodurch der LTIP stark mit den Aktionärsinteressen verknüpft wird.

<sup>6</sup> Für die Definition von den "Kern"-Ergebnissen ("CORE" results) wird auf Abschnitt 4.6 des Lonza Vergütungsbericht 2016 verwiesen. Das Konzept der "Kern"-Ergebnisse wird in allen Lonza Finanzberichten seit 2013 wie auch in der "Guidance" für den Markt verwendet.

*Was sind die zu Beginn der Leistungsperiode festgelegten Leistungsziele?*

Für Kern-EPS:

- Der Nominations- und Vergütungsausschuss beschloss, dass der Minimalwert (*Threshold*), welcher per Jahresende 2019 erreicht werden muss, den Kern-EPS per 31. Dezember 2016 (welcher CHF 8.15 betrug) beträchtlich übertreffen muss. Wird dieser Minimalwert per Jahresende 2019 nicht erreicht, erfolgt entsprechend auch keine Auszahlung. Wird der Wert erreicht, werden im Rahmen der Kern-EPS Vestingbedingung 50% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.
- Beim Kern-EPS handelt es sich um eine interne und vertrauliche finanzielle Kennzahl. Aus Wettbewerbsgründen und Gründen der Ad-hoc-Publizität legt Lonza den absoluten Kern-EPS-Zielwert (*at target*) per Jahresende 2019 zum jetzigen Zeitpunkt nicht offen. Der Zielwert wurde vom Nominations- und Vergütungsausschuss empfohlen und vom Verwaltungsrat genehmigt, um den Kern-EPS dem Wert anzunähern, der erforderlich ist, um Lonzas anspruchsvolle strategische Ziele zu erreichen und Lonzas mittelfristigen Plan zu verwirklichen. Wird der Zielwert erreicht, werden im Rahmen der Kern-EPS Vestingbedingung 100% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.
- Der Minimalwert wurde auf ungefähr 133% des Kern-EPS-Zielwerts festgelegt, der als minimales Leistungsziel für den LTIP 2016–2018 gesetzt wurde. Wird der entsprechende Kern-EPS erreicht, werden im Rahmen der Kern-EPS Vestingbedingung 50% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.
- Der Maximalwert wurde auf ungefähr 127% des Kern-EPS-Zielwerts festgelegt, der als maximales Leistungsziel für den LTIP 2016–2018 gesetzt wurde. Wird der entsprechende Kern-EPS erreicht, werden im Rahmen der Kern-EPS Vestingbedingung 200% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.

Für Kern-RONOA:

- Der Nominations- und Vergütungsausschuss beschloss, dass der Minimalwert (*Threshold*), welcher per Jahresende 2019 erreicht werden muss, den Kern-RONOA per 31. Dezember 2016 (welcher 20.97% betrug) beträchtlich übersteigen muss. Wird dieser Minimalwert per Jahresende 2019 nicht erreicht, erfolgt entsprechend auch keine Auszahlung. Wird der Wert erreicht, werden im Rahmen der Kern-RONOA Vestingbedingung 50% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.
- Beim Kern-RONOA handelt es sich um eine interne und vertrauliche finanzielle Kennzahl. Aus Wettbewerbsgründen und Gründen der Ad-hoc-Publizität legt Lonza den absoluten Kern-RONOA-Zielwert (*at target*) per Jahresende 2019 nicht offen. Der Zielwert wurde vom Nominations- und Vergütungsausschuss empfohlen und vom Verwaltungsrat genehmigt, um den Kern-RONOA dem Wert anzunähern, der erforderlich ist, um Lonzas anspruchsvolle strategische Ziele zu erreichen und Lonzas mittelfristigen Plan zu verwirklichen. Wird der Zielwert erreicht, werden im Rahmen der Kern-RONOA Vestingbedingung 100% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.
- Der Minimalwert wurde auf ungefähr 136% des Kern-RONOA-Zielwerts festgelegt, der als minimales Leistungsziel für den LTIP 2016–2018 gesetzt wurde. Wird der entsprechende Kern-RONOA erreicht, werden im Rahmen der Kern-RONOA Vestingbedingung 50% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.
- Der Maximalwert wurde auf ungefähr 131% des Kern-RONOA-Zielwerts festgelegt, der als maximales Leistungsziel für den LTIP 2016–2018 gesetzt wurde. Wird der entsprechende Kern-RONOA erreicht, werden im Rahmen der Kern-RONOA Vestingbedingung 200% der zugeteilten Anrechte auf Aktien vesten.

*Stellt der beantragte maximale Betrag eine Erhöhung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?*

Verglichen mit dem von der Generalversammlung 2016 genehmigten Budget (CHF 5 670 400) für das Geschäftsjahr 2016, stellt der beantragte LTIP-Betrag für das Geschäftsjahr 2017 eine potentielle Erhöhung um 20% dar. Diese Zunahme liegt hauptsächlich an der Erhöhung der Zahl der Geschäftsleitungsmitglieder von vier auf fünf per 1. Februar 2017<sup>7</sup>.

Wenn man die fünf Geschäftsleitungsmitglieder berücksichtigt, stellt das durchschnittliche LTIP-Budget 2017 pro Geschäftsleitungsmitglied eine potentielle Abnahme um 4% im Vergleich mit dem von der ordentlichen Generalversammlung 2016 genehmigten durchschnittlichen Budget dar.

Ein allfälliges Vesting von 200% der LTIP Anrechte auf Aktien setzt die Erreichung des Maximalwerts des Kern-EPS und Kern-RONOA per Jahresende 2019 voraus, was einem sehr herausfordernden Ziel entspricht. Wie in den letzten Jahren aufgezeigt wurde, hat Lonza im Sinne des Grundsatzes des “pay for performance” stets herausfordernde LTIP-Zielwerte gesetzt.

*Wird die effektiv ausbezahlte Vergütung offengelegt?*

Die Einzelheiten der effektiv zugeteilten LTIP Anrechte auf Aktien werden im Vergütungsbericht 2017 offengelegt. Die effektive Höhe des Vestings der zugeteilten Anrechte auf Aktien und die absoluten Zielwerte für den LTIP 2017 werden im Vergütungsbericht 2019 offengelegt. Lonza verpflichtet sich, den Vergütungsbericht 2019 an der ordentlichen Generalversammlung 2020 zu einer konsultativen Abstimmung vorzulegen. Die Aktionäre haben somit die Möglichkeit, über die effektive Höhe des Vestings der 2017 zugeteilten LTIP Aktien, und die absoluten Zielwerte für den LTIP 2017 abzustimmen.

<sup>7</sup> Siehe Fussnote 3

## 10. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat **beantragt** eine ordentliche Kapitalerhöhung mittels eines Bezugsrechtsangebots zum Zwecke der Refinanzierung der Übernahme von Capsugel S.A. unter den folgenden Bedingungen:

1. Erhöhung des Aktienkapitals durch die Ausgabe von bis zu 22 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (entsprechend einem Nominalwert von insgesamt bis zu CHF 22 000 000) zu einem Ausgabebetrag von je CHF 1.00. Die definitive Anzahl der auszugebenden Aktien wird durch den Verwaltungsrat kurz vor der Bezugsrechtsemission unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktverhältnisse so festgelegt, dass ein Bruttoerlös für die Gesellschaft von ca. CHF 2.3 Milliarden resultiert. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Kapitalerhöhung im gesamten Umfang des gezeichneten Kapitals durchzuführen.
2. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Bezugspreis pro Aktie festzulegen. Die auszugebenden Aktien werden ab Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister dividendenberechtigt sein.
3. Die Einlagen für die auszugebenden Aktien sind in Geld (bar) zu leisten.
4. Die auszugebenden Aktien werden keine Vorrechte haben.
5. Die Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten der Gesellschaft finden Anwendung auf die auszugebenden Aktien.
6. Die Bezugsrechte der Aktionäre werden indirekt mittels eines Bankenkonsortiums, welches die Aktien zeichnet, gewahrt. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte festzulegen. Aktien, für welche das Bezugsrecht gewahrt wurde, aber nicht ausgeübt wurde, sind zu Marktbedingungen zu verkaufen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Diese Erhöhung des ordentlichen Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen (Art. 650 Abs. 1 OR).

Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist ins Handelsregister eingetragen, so fällt der entsprechende Beschluss der Generalversammlung bezüglich der ordentlichen Kapitalerhöhung dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

### Erläuterung:

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zwecks teilweiser Refinanzierung der Übernahme der Capsugel S.A. im Wege eines Bezugsrechtsangebots einen Bruttoerlös von ca. CHF 2.3 Milliarden zu erzielen. Jeder Aktionär erhält anteilmässig ein Recht zum Bezug neuer Aktien zum Bezugspreis. Es ist die derzeitige Absicht, dass der Angebotspreis für die neuen Aktien unter dem dann vorherrschenden Marktpreis der Aktien gemäss Marktstandards und basierend auf den anwendbaren Marktbedingungen festgesetzt wird. Der Bezugspreis wird vor Beginn der Ausübungsfrist mitgeteilt. Der Verwaltungsrat legt die Zahl der zur Zeichnung anzubietenden Aktien so fest, dass auf Basis des Bezugspreises der o.g. Bruttoerlös erzielt wird. Weitere Einzelheiten zum Bezugsrechtsangebot werden rechtzeitig vor Beginn des Bezugsrechtsangebots mitgeteilt.

## 11. Schaffung von genehmigtem Kapital

Der Verwaltungsrat **beantragt**, genehmigtes Kapital in der Höhe von CHF 7 500 000, entsprechend 7 500 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00, zu schaffen. Der Verwaltungsrat darf unter dem genehmigten und bedingten Kapital kumulativ nur Aktien im Höchstbetrag von CHF 7 500 000 ausgeben.

Der Verwaltungsrat schlägt daher den folgenden neuen Artikel 4<sup>ter</sup> und die Änderung des Artikels 4<sup>quater</sup> der Statuten vor:

### “Artikel 4<sup>ter</sup>

#### Genehmigtes Kapital

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 25. April 2019 durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 zu erhöhen.
- <sup>2</sup> Ausgabepreis, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben
  - a) bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern;
  - b) für die ganze oder teilweise Übernahme von Gesellschaften, Beteiligungen und Immaterialgüterrechten oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen;
  - c) für die Gewährung einer Mehrzuteilungsoption („greenshoe“) bis maximal 20% des Erstangebotes an die Konsortialführer im Zusammenhang mit Aktienplatzierungen zu Marktkonditionen;
  - d) für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht möglich wäre oder
  - e) bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Falls Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt werden, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die diesbezüglichen Aktien im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

- <sup>4</sup> Die neuen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 dieser Statuten.

### Artikel 4<sup>quater</sup>

Die Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup> dieser Statuten über jeweils höchstens 5 029 860<sup>8</sup> respektive 7 500 000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 dürfen das Aktienkapital der Gesellschaft insgesamt um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen.”

<sup>8</sup> Unter Traktandum 12 wird vorgeschlagen, diesen Betrag zu ändern.

**Erläuterung:**

Der Verwaltungsrat verwendete das genehmigte Kapital zwecks teilweiser Finanzierung der Übernahme von Capsugel S.A. durch die Ausgabe von 5 000 000 Aktien aus dem genehmigten Kapital am 2. Februar 2017 in einem beschleunigten Bookbuilding-Verfahren<sup>9</sup>. Um die Flexibilität weiter beizubehalten, beantragt der Verwaltungsrat die erneute Schaffung eines genehmigten Kapitals mit denselben Bedingungen wie das vorherige, aber mit einer höheren Aktienanzahl unter Berücksichtigung des erhöhten Aktienkapitals. Der beantragte Betrag des genehmigten Kapitals von CHF 7 500 000 entspricht 12.95% des derzeitigen Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat erwartet, dass dieser Betrag nach Durchführung der in Traktandum 10 vorgeschlagenen ordentlichen Kapitalerhöhung unter 10% des Aktienkapitals liegen wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Aktien unter dem genehmigten und bedingten Aktienkapital kumulativ höchstens in der Höhe von CHF 7 500 000 Nennwert auszugeben (voraussichtlich wird dieser Höchstbetrag ebenfalls unter 10% des Aktienkapitals nach der Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung liegen).

<sup>9</sup> Siehe Pressemitteilungen vom 31. Januar 2017 und 1. Februar 2017 unter <http://www.lonza.com/about-lonza/media-center/news.aspx>.

## 12. Änderung des bedingten Kapitals

Der Verwaltungsrat **beantragt**, das bestehende bedingte Kapital von derzeit CHF 5 029 860, entsprechend 5 029 860 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00, auf CHF 7 500 000, entsprechend 7 500 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00, zu erhöhen. Der Verwaltungsrat darf unter dem genehmigten und bedingten Aktienkapital kumulativ nur eine Anzahl Aktien ausgeben, welche einem Betrag von höchstens CHF 7 500 000 entspricht.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, die Artikel 4<sup>bis</sup> Abs. 1 und 4<sup>quater</sup> der Statuten wie folgt abzuändern:

### “Artikel 4<sup>bis</sup>

#### Bedingtes Kapital

<sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.”

Der übrige Teil des Artikels bleibt unverändert.

### “Artikel 4<sup>quater</sup>

Die Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup> dieser Statuten über jeweils höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 dürfen das Aktienkapital der Gesellschaft insgesamt um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen.”

#### **Erläuterung:**

Aufgrund der im Traktandum 10 vorgeschlagenen Erhöhung des Aktienkapitals beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital zu den gleichen Bedingungen wie in dem aktuellen Artikel zu erhöhen. Der vorgeschlagene neue Betrag entspricht einer Erhöhung des bedingten Kapitals von 8.68% auf 12.95% des derzeitigen Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat erwartet, dass dieser Betrag nach Durchführung der im Traktandum 10 vorgeschlagenen ordentlichen Kapitalerhöhung unter 10% des Aktienkapitals liegen wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Aktien unter dem genehmigten und bedingten Aktienkapital kumulativ höchstens in der Höhe von CHF 7 500 000 Nennwert auszugeben (voraussichtlich wird dieser Höchstbetrag ebenfalls unter 10% des Aktienkapitals nach der Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung liegen).

# Unterlagen und organisatorische Hinweise

## Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2016, einschliesslich des Vergütungsberichts, liegt ab heute zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Münchensteinerstrasse 38, Basel, Schweiz, auf. Aktionäre können den Geschäftsbericht 2016 auch über folgenden Link einsehen: [annualreport.lonza.com/2016](http://annualreport.lonza.com/2016) oder auf der eComm Onlineplattform (siehe Erläuterungen unten). Bitte beachten Sie, dass der Geschäftsbericht 2016 nur auf Englisch erhältlich ist.

## Registrierung und Eintrittskarte

An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die am **13. April 2017, 17.00 Uhr (MESZ)** im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, sind gebeten, mittels beiliegendem Formular oder auf der eComm Onlineplattform eine Eintrittskarte mit Stimmmaterial anzufordern. Der Versand dieser Dokumente erfolgt **ab dem 17. April 2017**.

## Vertretung und Vollmachtserteilung

Falls Sie nicht persönlich an unserer Generalversammlung teilnehmen können, können Sie sich (mittels beigelegtem Bestells- und Vollmachtenformular) vertreten lassen durch:

- a) Ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär; oder
- b) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Daniel Plüss, LL.M., Advokat, c/o ThomannFischer, Elisabethenstrasse 30, Postfach 632, CH-4010 Basel, Schweiz, unter Zustimmung Ihrer schriftlichen Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen oder entsprechender Weisungserteilung via eComm Onlineplattform.

## Abgabefrist für das ausgefüllte Bestells- und Vollmachtenformular

Wir bitten Sie zu beachten, dass das Bestells- und Vollmachtenformular spätestens **bis am 21. April 2017, 17.00 Uhr (MESZ)**, bei Herrn Daniel Plüss eingetroffen sein muss.

## Benutzung der eComm Onlineplattform

Aktionäre können die eComm Onlineplattform verwenden. Über das eComm Portal können Aktionäre elektronisch ihre Eintrittskarte oder die Unterlagen bestellen sowie Weisungen zur Stimmrechtsausübung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Um ein eComm Konto zu eröffnen, folgen Sie bitte den beigelegten eComm Erläuterungen. Die elektronische Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist bis **am 21. April 2017, 17.00 Uhr (MESZ)** möglich.



## Sprache

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache mit Simultanübersetzung ins Englische abgehalten.

Basel, 30. März 2017

Im Namen des Verwaltungsrats:

Der Präsident

**Rolf Soiron**



# Beilagen

- Lebenslauf von Albert M. Baehny
- Bestells- und Vollmachtsformular
- Erläuterungen betr. elektronische Erteilung von Vollmachten via eComm Onlineplattform

